

ARCHITEKT THOMAS KRATSCHMER
 D.L. BEH. BEF. UND BEEID. ZIVILTECHNIKER
 A-1040 WIEN, DANHAUSERGASSE 10/3
 TEL. 504 16 20; FAX: DW -8; E-MAIL: ARCHITEKTURKANZLEI@VIENNA.AT



An das
 Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

8100 - 910 145
 PERSÖNLICH ABGEGBEN

An das
 Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

PERSÖNLICH ABGEGBEN

Wien, 1.10.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden (Pensionsfonds-Überleitungsgesetz), Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Gesetzesentwurf, wie auf der Homepage des Parlaments mit dortigem Einlangendatum 6.9.2012 unter der Bezeichnung „Pensionsfonds-Überleitungsgesetz (410/ME) veröffentlicht (5 PDF-Dokumente) - Begleitschreiben vom 5.9.2012 mit der GZ: BMASK-21119/0007-II/A/1/2012,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf erhebe ich folgende Einwände:

1. Durch die **Gesetzeskonstruktion**, die sich inhaltlich in wesentlichen Teilen auf einen Entwurf eines Überleitungsstatut der Wohlfahrtseinrichtungen Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vom 14.6.2012 bezieht, das sich seinerseits zum allergrößten Teil auf das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen Bundeskammer der Architekten

ARCHITEKT THOMAS KRATSCHMER, A-1040 WIEN, DANHAUSERGASSE 10/3

und Ingenieur-konsulanten 2004 in der Fassung der 209.Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulanten bezieht, entsteht ein Konvolut aus Rechtsmaterien, das vor allem zur Verwirrung des dem Recht unterworfenen Staatsbürgers führt.

2. Ein besonders eigenartiges Merkmal dieser Rechtskonstruktion ist, daß ein Bundesgesetz auf Verordnungen eines nichtgesetzgebenden Organs aufbaut, nämlich einer Kammer.
3. Im Gegensatz zum älteren Statut der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulanten 2004 in der Fassung der 209.Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulanten, die das ordentliche Rechtsmittel gegen die von der Wohlfahrtseinrichtung erlassenen Bescheide nicht ausschließt, wird im Überleitungsstatut der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulanten vom 14.6.2012 in §37(8) ausdrücklich festgehalten:

„Gegen Feststellungsbescheide gemäß § 33 und §36 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Diese Bescheide sind für die SVA bindend.“

Dies bedeutet, daß den von einem falschen Bescheid betroffenen Ziviltechnikern keine Berufung mehr möglich ist, sondern ausschließlich nur noch der Rechtsweg über das außerordentliche Rechtsmittel der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes. Daß diese Bestimmung des Überleitungsstatut angesichts der in der Vergangenheit ausgestellten falschen versicherungsmathematischen Bilanzen und hunderter (teils mit 10.000,- € Nachforderungen) kräft falscher Bescheide (vergleiche den Rechnungshofbericht zur „Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulanten und Rechtsanwälte), Zl: Bund 2012/9“) nun zum Gesetz werden soll, ist eine wohl noch nie gesehene rechtspositivistische Kühnheit, die ihresgleichen in einem Rechtsstaat sucht und dennoch nicht finden wird.
4. In dem in obigem Pkt. 3 des zitierten Rechnungshofberichts mit der Zl: Bund 2012/9 wurde festgestellt: „Die Leistung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulanten für Beiträge des angegebenen Zeitraums lag bei allen Varianten etwa bei der Hälfte der Leistung aus dem FSVG, in einigen Fällen sogar darunter.“ Diese Schlechterstellung, so wird im Rechnungshofbericht ausgeführt, ist wegen systembedingter Mängel der Wohlfahrtseinrichtungen der Fall.

ARCHITEKT THOMAS KRATSCHMER, A-1040 WIEN, DANHAUSERGASSE 10/3

5. Bedenkt man, daß die betroffenen **Ziviltechniker** keine Möglichkeit hatten zu einer anderen Versicherung zu wechseln, also **per gesetzlichem Zwang verpflichtet waren diese drastische Schlechterstellung bei ihren Pensionen auf weniger als den halben Wert in Kauf zu nehmen**, so ist die nun vorgesehene gesetzliche Fixierung der Nachteile, die sich mit 13 Jahren über rund ein Drittel der Lebenserwerbszeit bzw. der Pensionsbeitragszeit erstreckt, völlig unverständlich. Sie bedeutet eine **Pensionsminderung um durchschnittlich 16-20% bezogen auf die gesamten Pensionsansprüche**. Auf Grund der amtlichen Einkommensstatistiken ist relativ gut abzuschätzen, daß dies **bei rund 25-30% der Ziviltechniker (also ca. 1500-2000 Personen) zur Altersarmut führen wird**, in diesem Fall ist zu präzisieren: zur gesetzlich verursachten Altersarmut.
6. In der Stellungnahme der Bundeskammer wird ausgeführt, daß der Bundesbeitrag zu anderen Pensionsversicherungssystemen im Jahr 2010 waren: durchschnittlich in der AGPV: 22,3%; ASVG: 17,67%; GSVG: 53,41%; BSVG: 78,60%. Ein Recht auf individuellen Antrag in einem Bescheidverfahren einen Bundesbeitragsanteil für die schlechter gestellten Zeiten der Mitgliedschaft in der Wohlfahrtseinrichtungen zuerkannt zu bekommen, ist im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit dringend erforderlich. Dies wird hier im Sinne eines Härteausgleichs, einer Existenzsicherung und der Vermeidung von Altersarmut der systematisch benachteiligten Personengruppe verstanden.

Ich ersuche um Berücksichtigung der Anliegen, um Schaffung eines verständlich verfaßten Gesetzes und eine Verbesserung zum sozialen Ausgleich sowie zur Vermeidung von Altersarmut.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. Thomas Kratschmer

Nachrichtlich an: Die Klubobeleute der im Parlament vertretenen Parteien
Die Mitglieder des zuständigen Ausschusses
Die Mitglieder des Kammertages der BAIK
Die Mitglieder des Kammervorstandes der LAIK W/NÖ/B